

# RS Vwgh 1993/5/25 92/04/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1993

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1859 §25;

GewO 1973 §358 Abs1;

GewO 1973 §74 Abs2 Z2;

GewO 1973 §77 Abs1;

## Rechtssatz

Musikgeräusch aus einem Diskothekenbetrieb kann ungebührlichen und die Nachbarschaft belästigenden Charakter haben; dieser (und damit die Genehmigungspflicht) wird durch ein Auftreten während mehrerer Jahre ungeachtet eines - weder nach der GewO 1859 noch nach der GewO 1973 (insbesondere § 376 Z 11 Abs 2 leg cit) relevanten - allfälligen Gewöhnungseffektes im Nachbarschaftsbereich nicht ausgeschlossen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040259.X05

## Im RIS seit

06.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

20.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)